



Einwohnergemeinde Ziefen

Strassen-Reglement (vom 12. April 1977)

Die Gemeinde Ziefen beschliesst gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 das nachfolgende Strassenreglement.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Anwendung

Das Reglement findet Anwendung auf die Planung, Projektierung, Ausführung, Finanzierung und Etappierung der gesamten Verkehrsanlagen der Gemeinde innerhalb des Baugebietes. In Spezialfällen kann es auch ausserhalb desselben angewendet werden.

1.2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des Strassenreglementes untersteht dem Gemeinderat. Er kann sich dabei von einer Kommission und von beigezogenen Experten beraten lassen.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf alle einschlägigen Probleme, welche sich aus folgenden Plänen ergeben:

- Strassennetzplan
- Bau- und Strassenlinienpläne
- Quartierpläne
- Strassenbauprojekte
- Neuzuteilungspläne von Baulandumlegungen
- Strassenbeitragspläne (Perimeterpläne)

1.4 Rechnungsführung

Für sämtliche Aufwendungen, Beiträge und Abmachungen ist separat Buch und Protokoll zu führen.

2. KOMPETENZAUSSCHIEDUNG

2.1 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

- Strassennetzplan
- Bau- und Strassenlinienpläne
- Quartierpläne
- Strassenbauprojekte

Die Gemeindeversammlung befindet über die zum Strassenbau notwendigen Kredite. Die Beschlussfassung erfolgt entweder für den Einzelfall oder im Rahmen des Budgets.

2.2 Grundeigentümer

Grundeigentümer können zur Erschliessung grösserer Parzellen oder im Rahmen von Baulandumlegungen eigene Verkehrsflächen festlegen und mit Baulinien versehen. Diese Anlagen haben sich in das Grundkonzept der Gemeindeplanung einzufügen und bedürfen der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung sowie des ordentlichen Plan-Auflageverfahrens.



Einwohnergemeinde Ziefen

3. STRASSENPLANUNG

3.1 Planungsgrundsätze

Die Verkehrsflächen sind in der Regel nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (SNV-Normen) zu projektieren.

3.2 Strassennetzplan

Die Rechtswirkung des Strassennetzplanes für kommunale Verkehrsflächen ergibt sich aus § 26 des Baugesetzes.
Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für die Aufstellung der Bau- und Strassenlinienpläne.

3.3 Bau- und Strassenlinienpläne

Die Rechtswirkung der Bau- und Strassenlinienpläne ergibt sich aus § 27 des Baugesetzes.

3.4 Strassenbauprojekte

Das Auflage- und Entschädigungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.
Während der Auflage der Projektpläne hat der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümer zu einer Versammlung einzuladen, und sie über das Projekt, den Kostenvoranschlag, den Beitragsperimeterplan und den provisorischen Kostenverteiler zu orientieren. Ferner soll der Preis für abzutretendes und zu übernehmendes Areal vereinbart werden.

4 BAU, UNTERHALT UND BENÜTZUNG VON VERKEHRSANLAGEN

4.1 Landerwerb

Der Erwerb der Verkehrsflächen erfolgt freihändig, auf dem Weg der Enteignung, im Baulandumlegungsverfahren oder durch Übernahme von Privatstrassen.

4.2 Bau und Korrektion

Der Gemeinderat beschliesst den Bau oder die Korrektion von Verkehrsanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite oder auf Grund privater Vorfinanzierung.

4.3 Bauherrschaft

Die Gemeinde tritt beim Bau von kommunalen Verkehrsanlagen mit allen Rechten und Pflichten als Bauherr auf (Planung, Projektierung, Vergebung, Abrechnung, Weiterverrechnung, Haftpflicht etc.).
Beim Bau von Privatstrassen und Verkehrsanlagen, welche später in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen, übt sie die Oberaufsicht aus.

4.4 Strassenbauwerk

Zum Strassenbauwerk im Sinne dieses Reglementes gehören:

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| - Projektierungskosten | - Strassenabschlüsse |
| - Landerwerb | - Strassenbeleuchtung |
| - Inkonvenienzen | - Kunstbauten |
| - Rodungen | - Böschungen |
| - Erdarbeiten aller Art | - Anpassungsarbeiten |
| - Koffer und Unterbau | - Entwässerungen |
| - Abbrüche | - Bepflanzung |
| - Tragschicht | - Signalisation |
| - Verschleiss-Schicht | - Vermarkung |
| - Randsteine | - Verurkundung |

Die Strassenbauwerke sind nach Möglichkeit nach den Normen der Schweiz. Strassenfachmänner auszuführen.



Einwohnergemeinde Ziefen

4.5 Unterhalt

Die Gemeinde unterhält die kommunalen Verkehrsanlagen. Die Unterhaltsarbeiten können in eigener Regie ausgeführt oder privaten Firmen in Auftrag gegeben werden.

Als Unterhaltsarbeiten gelten u. a.:

- Reinigung
- Schneeräumung
- Pflege der Kunstbauten
- Instandstellungen
- Erstellen oder Erneuern der Verschleiss-Schicht (Feinbelag) der Gemeinderat erlässt dafür die nötigen Weisungen.

Weitergehende Arbeiten wie Änderungen in der Linienführung, das Hinzufügen neuer baulicher Bestandteile, Verbreiterungen usw. fallen unter den Begriff der Korrektur. (vergl. 6.5)

4.6 Beleuchtung der Verkehrsanlagen

Die Strassenbeleuchtung wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt. Die Unterhalts- und Betriebskosten gehen voll zu Lasten der Gemeinde. Für die Aufstellung der Einrichtungen gilt § 97 des Baugesetzes.

4.7 Einfriedigungen an den Verkehrsflächen

Wer längs einer Verkehrsfläche eine Einfriedigung erstellt, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Fällt der äussere Rand der Verkehrsflächen und die Strassenlinie nicht zusammen, müssen Einfriedigungen an oder hinter die Strassenlinie zurückversetzt werden.

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

Im Übrigen gelten die §§ 96, 105 – 108 des kant. Baugesetzes sowie die §§ 80 und 84 des EG zum ZGB.

4.8 Gartenanlagen

Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Übersicht und die Benützung der Verkehrsflächen, sowie deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen.

Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4,5m Höhe, das Trottoir ab mindestens 2,5m Höhe überragen.

Künstlich gesammelte Abwässer dürfen nicht auf die Verkehrsfläche abgeleitet werden.

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

4.9 Wegweiser

Wegweiser- und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt das kant. Bewilligungsverfahren.

4.10 Ordentliche Beanspruchung

Jedermann ist berechtigt, Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs zu benützen. Die Dauerparkierung kann bei Bedarf in einem besonderen Reglement geregelt werden.



Einwohnergemeinde Ziefen

4.11 Ausserordentliche Beanspruchung

Werden gemeindeeigene Verkehrsanlagen in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen, so ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Der Verkehr darf nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Der Gemeinderat bestimmt Art und Anzahl der für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen. Für die Benützung wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat kann für vermehrten Unterhalt eine Entschädigung verlangen.

Werden öffentliche Verkehrsanlagen verschmutzt oder beschädigt, so hat der Verursacher, allenfalls nach Weisung der Gemeinde, für die Reinigung und Instandstellung zu sorgen oder für deren Kosten aufzukommen.

Baustellen und Materialablagerungen auf Strassen und Plätzen sind gemäss VSS-Normen durch die Unternehmer zu signalisieren und zu beleuchten.

5 PRIVATSTRASSEN

5.1 Definition

Wollen Grundeigentümer von sich aus auf ihrem eigenen Land und auf eigene Kosten neue Strassen oder Wege anlegen, welche in Verkehrsflächen der Gemeinde ausmünden, so gilt § 95 des kant. Baugesetzes. Dem Gemeinderat ist ein Situationsplan mit Längenprofil im Bereich der Einmündung im Massstab 1 : 500 zur Genehmigung einzureichen.

5.2 Öffentliche Dienste

Die öffentliche Bedienung von Privatstrassen (Reinigung, Beleuchtung, Kehrichtabfuhr, Schneeräumung etc. ist bei zweckmässig erstellten Anlagen möglich, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen. Dazu bedarf es jedoch eines Vertrages zwischen dem Strasseneigentümer und dem Gemeinderat.

5.3 Strassenbeiträge

Bei der Festlegung des Perimeters für die Strassenbeiträge (6.9) werden Privatstrassen gleich behandelt wie die Baugrundstücke.

5.4 Übernahme durch die Gemeinde

Allfällige bestehende private Verkehrsflächen, welche im Strassennetzplan als Gemeindestrassen dargestellt sind, müssen im Zeitpunkt des Strassenausbaues von den Eigentümern an die Gemeinde abgetreten werden. Die Entschädigung wird mit der Beitragsleistung verrechnet.

Die Strassen werden in der Regel nur ins Eigentum übernommen, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen.

6 STRASSENBEITRÄGE

6.1 Grundsatz

Die Strassenbeiträge richten sich nach der beitragspflichtigen Fläche, welche für jeden Abschnitt in einem Perimeterplan dargestellt ist.

6.2 Landerwerbskosten

Im Baulandumlegungs-Verfahren hat die Landabtretung für die Verkehrsflächen gratis zu erfolgen (Baugesetz § 58, Absatz 2).

Bei den übrigen Landerwerbs-Verfahren wird das notwendige Areal grundsätzlich zum Verkehrswert entschädigt.

6.3 Inkonvenienzen und Minderwerte

Inkonvenienzen und Minderwerte sind nach den Bestimmungen des kant. Enteignungsgesetzes geltend zu machen.



Einwohnergemeinde Ziefen

6.4 Anstösser- und Hinterliegerbeiträge

Die Anstösser- und Hinterliegerbeiträge werden nach Bauzonen abgestuft.
Der Baukostenbeitrag gilt für das gesamte Gemeindestrassennetz im Baugebiet.

6.5 Verteilung der Baukosten

Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs werden die Baukosten der ausgebauten neuen Breite (Strassenlinienabstand) wie folgt auf die Gemeinde und auf die Anstösser und Hinterlieger verteilt:

	Anteil in Prozent	
	Anstösser	
	Hinterlieger	
	Grundstücke mit	
	besonderem Vorteil	
Gemeinde		

Bei Neuanlagen

Bei Verkehrsflächen bis 6,0m vermarkter Breite

ohne Kurvenverbreiterung

in Zone K 2	15 %	85 %
in Zone W 1	20 %	80 %
in Zone WG 2	18 %	82 %
in Zone G 1, G 2, G 3	15 %	85 %
in Zone WEH	0 %	100 %

Bei Strassen über 6,0m Breite gehen die Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde.

Bei Ausnahmeüberbauungen nach besonderer Vereinbarung, jedoch max. 5 % 95 % min.

Bei Korrekturen

Bei Korrekturen wird der Anwänderbeitrag für überbaute Parzellen um 1/3 reduziert. Die Ausnahme wird nur gewährt, wenn das Grundstück im Zeitpunkt der Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat mit Wohn- und Geschäftshäusern überbaut ist und die Endschatzung des Gebäudes vorliegt.

Die Reduktion gilt nur für das 10 – fache der Gebäudegrundfläche.

6.6 Fusswege

Die Kosten für die Fusswege werden voll von der Gemeinde getragen.

6.7 Beitragspflichtige Flächen (Perimeterflächen)

Die beitragspflichtigen Flächen der Anstösser und Hinterlieger werden für jedes auszubauende Strassenstück in einem Perimeterplan festgelegt. Der Perimeter richtet sich nach der der Strasse zugehörigen Parzellenfläche bis zu einer Tiefe von max. 50 m.

Beitragsflächen verschiedener Gemeindestrassen dürfen sich nicht überlagern. Bei Eckparzellen und Grundstücken zwischen zwei beitragspflichtigen Strassen werden die Flächen im Verhältnis der Anstosslängen aufgeteilt (ausgenommen bei Kantonsstrassen).

Kann bei einer Strasse nur auf einer Seite gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite für die Beitragsberechnung eine theoretische Bautiefe von 20,0m einbezogen. Der Beitrag für diese Fläche wird voll von der Gemeinde übernommen.

Beitragsflächen werden innerhalb des Baugebietes und nur in speziellen Fällen ausserhalb desselben festgelegt. Bei Strassen, welche im Rahmen von Baulandumlegungen erstellt werden, kann mit Zustimmung des Gemeinderates die Verteilung der Beiträge anders vorgenommen werden.

Werden nichtbeitragspflichtige Grundstücke oder Grundstücksteile durch nachträgliche Massnahmen erschlossen, so werden sie in diesem Zeitpunkt beitragspflichtig.



Einwohnergemeinde Ziefen

6.8 Fälligkeit der Beiträge

Die Anwänderbeiträge werden mit der Fertigstellung des Werkes erhoben. Beitragsverfügungen können innert 10 Tagen an das kant. Enteignungsgericht weitergezogen werden. Darauf ist in der Verfügung hinzuweisen.

Die Zahlung wird innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins, analog Gemeindesteuerverzugszins, verrechnet.

Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt § 92, Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950.

In besonderen Härtefällen ist eine Zahlung zu stunden bis eine Handänderung erfolgt.

6.9 Erschliessungshilfe des Bundes

Zur Reduktion von privaten Vorschussleistungen an Groberschliessungen kann die Gemeinde beim Bund Erschliessungshilfe verlangen und diese Mittel zu den gleichen Bedingungen den Privaten zur Verfügung stellen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle bisherigen Vorschriften in Bezug auf die Strassenreglementierung, insbesondere die Beitragsbestimmungen auf dem Titelblatt des Bebauungsplanes vom 7. Dezember 1996 werden durch dieses Reglement aufgehoben. Hingegen bleiben die gestundeten Rechnungen für frühere Strassenbeiträge als Forderung seitens der Gemeinde bestehen.

7.2 Rechtskraft

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 12. April 1977.

Gemeinderat Ziefen

sig. M. Tschopp
Gemeindepräsident

sig. P. Walther
Gemeindeverwalter

Vom Regierungsrat BL beschlossen am: 24. Mai 1977
Verfügung Nr. 1414